



## Bezirksregierung Arnsherg

G 0057/21

### **Antrag der Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen**

Bezirksregierung Arnsherg  
Az.: 900-0094228-0001/IBG-0004

Dortmund, 07.12.2023

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, hat mit Datum vom 14.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen auf Ihrem Grundstück in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233, 235 beantragt.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.15 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat. Zu dieser Anlage gehören als Nebeneinrichtung i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zwei Läger und eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen.

Die Chemikalienläger zur Rohstoff- bzw. Fertigproduktlagerung fallen unter die Ziffer 9.3.1.29 (G) und Ziffer 9.3.2.30 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV, sind jedoch nicht als separate Einrichtungen zu sehen, da sie unabhängig von der Zuordnung zur Ziffer des Anhangs 1 nach 4. BImSchV der Hauptanlage dienen.

Die Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen zur chemischen Behandlung insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von max. 1t/ Tag fällt unter die Nr. 8.8.1.2 des 1.Anhangs der 4. BImSchV. Bei dieser Nebeneinrichtung handelt es sich um eine auf ein Jahr befristete Technikumsanlage.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Klarstellung hinsichtlich des Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs und Erweiterung im Hinblick auf die übrigen Antragsgegenstände in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02) sowie 4, 8 und 9 (BE 07)
2. Erweiterung von Produkten, Edukten und Prozessschritten inklusive folgender Begleitmaßnahmen:
  - a. Erweiterung der Prozessschritte inkl. erforderlicher Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.) um die wesentlichen Apparate 2020OX-HP-002, 2050RD-HP-003, 2080RD-HP-005, 2020MH-HP-001, 2020MS-TK-004, 2040MS-TK-001, 2040MS-TK-002, 2040MS-TK-003, 2110NS-TK-065, 2110NS-TK-018, 2110NS-TK-064, 2110NS-TK-069, 2110NS-TK-066, 2110NS-TK-019, 2110NS-TK-067, 2110NS-TK-068, 2110NS-TK-051, 2040MS-FP-001, 2050NS-TK-007, 2050NS-TK-041, 2110BN-TK-092, 2110BN-FB-010, 2110NM-FB-011, 2110NM-TK-093, 2110BN-TK-020, 2100BN-DR-002, 2080RG-FP-005, 2080RG-FP-006, 2080RG-TK-037, 2080RG-TK-038, 2080RG-TK-036, 2080RG-TK-035, 2080RG-TK-034, 2080RG-TK-039, 2080RG-TK-040, 2134RG-TK-062, 2134RG-TK-097, 2134RG-TK-063, 2134RG-TK-098, 2132SC-TK-023, 2132SC-TK-094, 2080RG-TK-075, 2050NS-FP-009, 2108NM-DR-003, 2110BN-TK-052, 2110BN-TK-078, 2110BN-TK-079, 2110NM-TK-074, 2110NM-TK-076, 2110NM-TK-077, 2110BN-FP-007, 2110NM-FP-008, 2140RG-TK-024, 2140RG-TK-025, 2140RG-FP-003, 2110NS-FB-002, 2110NS-FB-001, 2060NS-COL-003, 2060NS-TK-026, 2061RG-TK-009, 2062RG-TK-011, 2060RG-TK-106, 2060NS-COL-004, 2060NS-COL-005, 2060NS-TK-008, 2080RG-TK-084, 2110BN-TK-081, 2110NM-TK-080, 2080NS-TK-102, 2050NS-TK-101, 2080NS-TK-103, 2132SC-TK-105, 2132SC-HP-023 in Halle 7 samt Peripherieeinrichtungen in Fließbildern (BE 02)
  - b. Erweiterung des bestehenden Edukt- und Produktportfolios in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02) sowie 4.1, 4.2, 8 und 9 (BE 07)
  - c. Errichtung und Betrieb der Halle 9 zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten mit einer Kapazität von max. 1.500 t (BE 07)
  - d. Errichtung und Betrieb eines SO<sub>2</sub>-Lagertanks 2135RD-TK-085 mit einem Fassungsvermögen < 30 t, der eine Lageranlage nach Ziffer 9.3.2.3 darstellt, im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07)
  - e. Errichtung und Betrieb eines SO<sub>2</sub>-Wäschers 2138RG-COL-013 im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07) mit Anbindung an den neuen Nasswäscher 2141EA-COL-014 auf dem Dach der Halle 7 (BE 05)
  - f. Errichtung und Betrieb von vier neuen doppelwandigen Behältern 2137RG-TK-088, 2137RG-TK-089, 2137RG-TK-090 und 2137RG-TK-091 zur Lagerung von Schwefelsäure mit einem Volumen von 2 x 30 m<sup>3</sup> und 2 x 15 m<sup>3</sup> im bestehenden Säuretanklager (BE 07)
  - g. Errichtung und Betrieb von neuen doppelwandigen Leitungen zur Anbindung an die Produktion in Halle 7 (BE 02) auf der bestehenden Rohrbrücke des Säuretanklagers

- h. Errichtung und Betrieb von zwei neuen doppelwandigen Behältern 2136RG-TK-086 und 2136RG-TK-087 zur Lagerung von Natronlauge mit einem Volumen von max. 100 m<sup>3</sup> je Behälter (EQ 1000 und EQ 1100) im bestehenden Tanklager Halle 5 außen (BE 07)
  - i. Errichtung und Betrieb einer Rohrbrücke insbesondere für Natronlauge und Schwefelsäure mit vier Rohrleitungen zwischen der Halle 5 / Tanklager Halle 5 außen, Halle 7 und Kläranlage
  - j. Errichtung und Betrieb von zwei Silos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 zur Lagerung von Produkten mit einem Volumen von max. 90 m<sup>3</sup> je Silo im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07)
  - k. Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Silos 2139SC-SI-003 und 2139SC-SI-004 zur Lagerung von Soda mit einem Volumen von max. 180 m<sup>3</sup> je Silo (EQ 810 und EQ 820) östlich der Halle 7 (BE 07)
  - l. Errichtung und Betrieb eines neuen Nasswäschers 2141EA-COL-014 mit einem Abluftvolumenstrom von max. 80.000 m<sup>3</sup>/h (BE 05) und der Errichtung einer entsprechenden Emissionsquelle (EQ 900) auf dem Dach der Halle 7 (BE 05)
  - m. Anpassungen von Medieneinrichtungen (insbesondere Erhöhung der VE-Wasser-Kapazität in der Halle 5, Anpassungen der Stromversorgung westlich des Werktors, der Notstromversorgung östlich der Halle 7, der Dampf- und Heißwassererzeugung in der Halle 5 sowie der Kühlwasserversorgung in der Halle 7) (BE 01)
  - n. Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Kläranlage (BE 06) sowie zweier zusätzlichen Brunnen (BE 01))
  - o. Errichtung und Betrieb einer Kläranlage mit Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.), die die Behälter / Apparate 01T001A, 01T001B, 01T001C, 01T001D, 02T001, 02T002, 02T003, 02T004, 02T005, 02T006, 05T001, 05FP001, 06T001, 03T001, 03T002, 03T003, 03T004, 03T005, 03T006, 05T002, 05FP002, 06T002, 06T003, 04T001, 04T002, 04T003, 04T004, 04T005, 07CR001, 07CE001, 08T001, 08CU001A, 08CU001B, 08T002, 09T001, 10T001, 09CU001, 09T002, 10CR001, 10B001, 10B002, 11CT001, 13CU001, 13CU002, 13CU003, 13CU004, 13CU005, 13T001, 13T002A, 13T003 samt Peripherieeinrichtungen im Fließbild umfasst sowie die dazugehörigen Emissionsquellen EQ 2000 und EQ 2010 (BE 06)
  - p. Errichtung und Betrieb von drei Silos 12T001A, 12T001B und 12T001C zur Lagerung von Natriumsulfat mit einem Volumen von max. 128 m<sup>3</sup> je Silo (EQ 830) im Bereich der neuen Kläranlage (BE 07)
3. Baumaßnahmen zur Durchführung der oben beschriebenen Änderungen (insbesondere zur Errichtung der Halle 9 (BE 07), der Halle 7 (BE 02) sowie der neuen Kläranlage (BE 06))
  4. Erhöhung der Lagerkapazität von 199 t auf max. 2.210 t am Standort und damit von einer Anlage nach Ziffer 9.3.2.30 auf eine Anlage nach Ziffer 9.3.1.30 die Hallen 4.1, 4.2 und 9 betreffend (BE 07)
  5. Erhöhung der Lagerkapazität von 80 t auf max. 1.880 t am Standort von einer Anlage nach Ziffer 9.3.1.29 zu weiterhin einer Anlage derselben Ziffer die Hallen 4.1 und 9 sowie die Produktsilos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 betreffend (BE 07)

6. Errichtung und Betrieb einer Staubfilteranlage in Halle 3 mit einem Volumenstrom von 10.000 m<sup>3</sup>/h mit Errichtung einer neuen Emissionsquelle (EQ400) (BE 05)
7. Aufhebung der Befristung zur Herstellung von Nickel-Molybdän-Verbindungen bzw. Nickel-Cobalt-Molybdän-Verbindungen in den bestehenden Behältern B18 und B93 in der Halle 2 (BE 02)
8. Klarstellung hinsichtlich der Emissionsquellenbezeichnung des bestehenden Soda-Silos (EQ 800) nördlich der Halle 2 (BE 07)
9. Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 2.500 t/a auf 13.000 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02)
10. Umsetzung der brandschutztechnischen Sanierungsmaßnahmen in den Hallen 1 bis 4 inkl. Durchfahrt angrenzend an Halle 7
11. Ertüchtigung der Ablufführungen zu den bestehenden Abluftbehandlungsanlagen KUSTAN 1 (EQ 100) und KUSTAN 2 (EQ 500)

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nummern Nr. 4.1.15, Nr. 9.3.1.29, Nr. 9.3.2.30 und Nr. 9.3.2.3 der Anhänge 1 u. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie nach § 60 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2, Nr. 9.3.2, Nr. 9.3.3, Nr. 13.1.3 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.
2. Die Vorhaben bedingten Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) und sind somit gem. TA Lärm als irrelevant anzusehen.
3. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überschreitung von Immissionswerten.

4. Die bestehenden naturräumlichen Eingriffe werden nur soweit erforderlich durchgeführt. Im Wesentlichen wird auf bereits versiegelte Flächen zurückgegriffen.
5. Die entfallenen Gehölze werden über die Baumschutzsatzung der Stadt Hagen in einem separaten Verfahren kompensiert.
6. Durch die im Antrag beschriebenen und beabsichtigten Änderungen der Anlage wird die Nutzung des Betriebsgrundstücks der Firma nicht verändert. Sie bleibt weiterhin gewerblich/industriell geprägt wie zuvor.
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/ Schutzgüter beeinträchtigt.
8. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Schlicht